



...alles was Recht ist...

Sozial-Info 01/06



### Heilmittelbudget ab 1.1.2006

Im Jahr 2005 lagen die Heilmittelausgaben der gesetzlichen Krankenkassen bei 360 Mio. €. Um für das laufende Jahr 2006 die Kosten einzudämmen, wurde per 1.1.2006 das Heilmittelbudget eingeführt, damit in diesem Jahr die Ausgaben den Betrag von 390 Mio. € nicht übersteigen. Viele Ärzte haben aus Sorge wegen evtl. Budgetüberschreitungen entweder gar keine Heilmittelverordnungen mehr ausgestellt oder nur noch 3 bzw. max. 5 Behandlungen verordnet. Abgesehen davon, dass hier bei erwachsenen Versicherten jedes Mal eine Rezeptgebühr von 10 € fällig wird, konnte man sich schon die Frage stellen, warum bereits Anfang Januar 2006 bereits die Budgets ausgeschöpft waren.

In NRW wurden Richtgrößen vereinbart, nach denen die Ärzte die Heilmittelverordnungen ausstellen können. Für den Bereich Nordrhein gelten folgende Richtgrößen:

Fachgruppe	Richtgröße AV *	Richtgröße RV*
Allgemeinmedizin/ Praktische Ärzte	6,10 €	15,79 €
Chirurgie	10,03 €	14,28 €
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	6,56 €	2,68 €
Innere Medizin ( Hausarzt )	4,72 €	11,41 €
Innere Medizin ( Facharzt )	2,16 €	3,38 €
Kinderheilkunde **	20,67 €	28,97 €
Neurologe / Psychiatrie	12,67 €	26,01 €
Orthopädie	26,92 €	26,57 €

nicht genannte Fachgruppen unterliegen nicht dem Budget ( z.B. Gynäkologen ).

\* AV= allgemein Versicherte; RV = Rentenversicherte

\*\* Kinderheilkunde – Neuregelungen s.u.

### Rechenbeispiel für das Heilmittelbudget einer Allgemeinmedizinischen Praxis:

Die Richtgröße für Allgemeinversicherte (AV) beträgt 6,10 € für Rentenversicherte (RV) 15,79 €. Wenn die Praxis 500 AV-Patienten und 500 RV-Patienten betreut, werden die Richtgrößen mit der Anzahl der Patienten multipliziert (  $500 \times 6,10 \text{ €}$  und  $500 \times 15,79 \text{ €}$  = 10.945,-- €).

Der Beispielpraxis steht ein Heilmittelbudget in Höhe von **10.945,-- € pro Quartal** zur Versorgung der Patienten zur Verfügung. Wenn ein Patient eine Verordnung im Wert von 250,-- € benötigt, muss dies durch Patienten ausgeglichen werden, die keine Verordnung benötigen. Die Richtgrößen sind Durchschnittsverordnungswerte pro Patient. Praxen, die ihr Volumen um mehr als 25 % überschreiten, ohne dass eine Praxisbesonderheit ( besondere Häufigkeit behandlungsbedürftiger Krankheit z.B. Nähe zu einem Behindertenwohnheim ) vorliegt, droht ein Regress.

### Praxisbesonderheiten bei der Verordnung für Kinder

Bei den Gesprächen mit den Krankenkassen konnte ein erster Durchbruch bei den Verhandlungen über Praxisbesonderheiten in Nordrhein erzielt werden.

Für Kinder mit folgenden Indikationen werden die Kosten für Ergotherapie, Logopädie und Krankengymnastik als Praxisbesonderheit gemäß § 5 Abs. 1 der Heilmittelvereinbarung 2006 anerkannt:

- Hemiparese, spastische Di- oder Tetraplegie, Mehrfachbehinderung
- Komplexe zerebrale Dysfunktion bei Krankheiten der ICD-10-Codierungen: G10, G11, G12, G13, G80, zerebrale Anfallsleiden oder neurodegenerative bzw. metabolische bzw. muskuläre Systemerkrankung
- Chronische Psychose (Manie, Depression, Schizophrenie)
- Autismus
- Mukoviszidose
- Erworbene und/oder angeborene schwere geistige und/oder körperliche Behinderung
- Palliativmedizinische Betreuung
- Chronische Niereninsuffizienz (Patienten mit einer dauerhaften endogenen Kreatinin-Clearance von unter 20 ml/min)

Sollten die behandelnden Ärzte die erforderlichen Verordnungen verweigern, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

### Weihnachtsbeihilfe für Bewohner von Wohnstätten für 2005

Der LVR hat im Februar die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe abgelehnt. Ich habe gegen diese Ablehnung Widerspruch eingelegt und den LVR aufgefordert, einen Fall klagefähig zu entscheiden und die restlichen Widersprüche ruhend zu stellen.

### Erwerbstätigenfreibeträge für Arbeitslosengeld II-Empfänger ab 1.10.2005

Nach der neuen Regelung des § 30 SGB II können Erwerbstätige vom monatlichen Brutto-Einkommen zu den anrechnungsfreien ersten 100,-- € einen zusätzlich weiteren Betrag absetzen. Dieser beläuft sich

- für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100,-- € übersteigt und nicht mehr als 800,-- € beträgt, auf **20 % des Brutto-Einkommens**.
- für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800,-- € übersteigt und nicht mehr als 1.200,-- € beträgt, auf **10 % des Brutto-Einkommens**.
- Hat der ALG II- Leistungsberechtigte mindestens 1 minderjähriges Kind oder lebt mit einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft, steigt die absolute Obergrenze auf 1.500,-- € brutto.

### Neuregelungen zum SGB II

Die Kosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende sollen deutlich reduziert werden. Der Koalitionsvertrag sieht hierzu Einsparungen von 3,8 Mrd. € jährlich vor. Diese sollen durch Änderungen im Leistungsrecht, durch die Verbesserung von Organisation und Verwaltungsabläufen und durch die verstärkte Bekämpfung von Leistungsmissbrauch realisiert werden. Vorgesehen sind insbesondere:

- Die Beiträge zur Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II sollen von derzeit 78 € auf 40 € mtl. gesenkt werden.

- Unverheiratete volljährige Kinder unter 25 Jahren sollen künftig in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen werden.
- Hilfebedürftige unter 25 Jahren, die erstmalig eine eigene Wohnung beziehen, erhalten nur noch dann Unterkunftsleistungen der Grundsicherung (Miete + Heizkosten), wenn sie vor dem Bezug der Wohnung die Zustimmung des Leistungsträgers einholen.
- Die für die gegenseitige Anrechnung von Einkommen und Vermögen maßgebende Definition der eheähnlichen Partnerschaft soll geprüft und die Beweislast umgekehrt werden.
- EU-Ausländer, die sich nur zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten und zuvor nicht in Deutschland gearbeitet haben, sollen künftig keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld II haben.
- Junge Menschen, die BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, sollen künftig aus diesen Systemen bedarfsdeckende Leistungen erhalten, so dass eine Aufstockung durch das Arbeitslosengeld II nicht mehr erforderlich ist.
- Zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch sollen gesetzliche Grundlagen für Telefonabfragen und Datenabgleiche mit anderen Leistungssystemen bzw. mit Konten und Depots im Ausland geschaffen werden.
- Die Einrichtung eines Außendienstes in den Arbeitsgemeinschaften für Kontrollen vor Ort soll geprüft werden.
- Personen, die erstmals einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen, sollen Sofortangebote zur Aufnahme einer Beschäftigung erhalten; diese können auch zur Überprüfung der Arbeitswilligkeit eingesetzt werden.
- Die Sanktionsregelungen bei pflichtwidrigem Verhalten sollen mit dem Ziel einer flexibleren Anwendung überarbeitet werden.

Die Koalitionsparteien haben sich auch darauf verständigt, beim sog. Schonvermögen neue Akzente zugunsten der Alterssicherung zu setzen. Dazu könnten lt. Koalitionsvertrag die bisherigen Freibeträge für Alterssicherungsvermögen (Anlage bis zum Rentenbeginn; im Regelfall 200 € pro Lebensjahr des Arbeitsuchenden und seines Partners) angehoben, im Gegenzug die bisherigen Grundfreibeträge (ebenfalls 200 € pro Lebensjahr) entsprechend gesenkt werden.

### **Seminar Wegweiser durch das Behindertenrecht für behinderte Menschen ab 18 Jahren und ihre Angehörigen vom 6.7. – 9.7.2006**

Auch in diesem Jahr führen wir wieder ein solches Seminar durch – allerdings haben wir in diesem Jahr den Seminarort gewechselt.

Das Seminar findet statt in der Kolping-Bildungsstätte in Soest.

Auch in Soest gibt es außerhalb der Seminarzeiten einiges an Unterhaltungsmöglichkeiten, nette Kneipen und vieles mehr – leider keinen Rhein, dafür aber:

#### **Soest – Tausend Jahre und kein bisschen alt**

Die Jahrhunderte werden lebendig in den engen Gassen und Winkeln, formen die Stadt und prägen ihr Bild. Soest atmet Geschichte, schöpft aus einer reichen Vergangenheit, die bis in die jüngere Steinzeit zurückreicht.

Dass die „heimliche Hauptstadt Westfalens“ zur Zeit der Hanse zu den wichtigsten Städten Westfalens gehörte, lässt sich an einer Reihe von imposanten Bauwerken ablesen, z.B. an der Wiesenkirche, die zu den schönsten spätgotischen Hallenkirchen (1313) Deutschlands zählt. Im Zentrum der Innenstadt erhebt sich der mächtige romanische Turm von St. Patrokli, auch „Turm Westfalens“ genannt. Fast geduckt wirkt ein paar Schritte weiter die berühmte Nikolaikapelle aus dem 12. Jahrhundert. Nur die Fußgängerzone trennt St. Patrokli von St.

Petri , der „Alden Kerke“. Hierbei handelt es sich um die älteste Kirchengründung Westfalens aus dem 8. Jahrhundert.

Woher Sie auch kommen, die unverwechselbare Turmsilhouette von Soest weist Ihnen den Weg in eine tausendjährige Stadt, in der sich Gäste von jeher willkommen fühlen.

In der historischen Altstadt gibt es viel zu entdecken. Und die zahlreichen Baudenkmäler im für Soest typischen Grünsandstein tragen nicht unwesentlich zur einzigartigen Optik des Soester Stadtbildes bei.

Die Kolping-Bildungsstätte liegt zentral fast im Zentrum von Soest und verfügt über 50 helle und freundliche, teilweise rollstuhlgerechte Zimmer mit insgesamt 100 Betten.

In dem Seminar werden wir uns inhaltlich mit dem Betreuungsrecht, Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, der Sozialhilfe nach SGB XII und der Rehabilitation und Teilhabe nach dem SGB IX beschäftigen.

Betreuungsmöglichkeit für behinderte Angehörige können im Rahmen der Leistungen nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz abgerechnet werden.

**Seminargebühr inkl. Unterkunft und Verpflegung: 120,-- €Person**

**Einzelzimmerzuschlag pro Nacht: 10,-- €**

**Anmeldeschluß: 24.05.2006 – Infomaterial und Anmeldeschein erhalten Sie bei mir.**  
Für dieses Seminar wird Bildungsurlaub gewährt.

**Ich freue mich, Sie in Soest zu treffen.**

**- Evelyn Küpper -  
März 2006**